

AGB Lizenzierung

§ 1 Nutzungsrecht, Rechte Dritter

- (1) Der Kunde darf die Software vervielfältigen, soweit die jeweilige Vervielfältigung für ihre bestimmungsgemäße Benutzung notwendig ist. Zu den notwendigen Vervielfältigungen zählen die Installation auf der eingesetzten Hardware sowie das Laden in den Arbeitsspeicher zum Zwecke der Ausführung der Software. Soweit im Einzelfall nicht anderweitig vereinbart, darf der Kunde eine einzige Sicherungskopie anfertigen und aufbewahren, die als Sicherungskopie der überlassenen Software zu kennzeichnen ist.
- (2) Der Kunde ist berechtigt, die Software innerhalb eines Netzwerkes oder eines sonstigen Mehrstations-Rechnersystems einzusetzen, so dass sie gleichzeitig oder nacheinander von mehr als einem Arbeitsplatz aus betrieben werden kann, sog. Mehrplatzanwendung. Die Art und die Anzahl der zum Zugriff auf die Software berechtigten Nutzer (Clients) oder eine andere Art der Lizenzmetrik (z.B. Anzahl der Server, Dokumente, Seiten, Workflows, Prozesse je Periode, Akten, Postfächer) richten sich nach Art und Umfang der zum Einsatz kommenden Software gem. der jeweiligen Funktions- und Leistungsbeschreibung und dem von P-CATION in der Auftragsbestätigung vermerkten Umfang. Ist dementsprechend z.B. die Anzahl der zugriffsberechtigten Nutzer gegenüber der Gesamtzahl der an das Rechnersystem angebenen Nutzer beschränkt, hat der Kunde die Beschränkung durch technische und Organisatorischer Maßnahmen sicherzustellen und diese P-CATION in geeigneter Weise glaubhaft zu machen.
- (3) Für jede vereinbarte weitere Erhöhung der Anzahl zugriffsberechtigter Nutzer oder andere Form der auf der vereinbarten Lizenzmetrik basierenden Nutzungserweiterung (sonstige Erhöhung) hat der Kunde eine gesonderte Gebühr gem. der zum Zeitpunkt der Erhöhung jeweils gültigen Preisliste zu entrichten, die sich nach der Art und der Zahl der zusätzlichen Einflussfaktoren auf die Lizenzmetrik (z.B. erhöhte Anzahl von

Nutzern) richtet. Die Erhöhung der Einflussfaktoren muss der Kunde P-CATION im Voraus anzeigen. P-CATION muss der Erhöhung des Nutzungsumfangs zustimmen.

- (4) Jede Nutzung der Software über den vereinbarten Umfang hinaus (Übernutzung), insbesondere eine Nutzung der Software mit mehr als der vereinbarten Anzahl an zugriffsberechtigten Nutzern, ist eine vertragswidrige Handlung. Der Kunde hat die Übernutzung unverzüglich schriftlich P-CATION mitzuteilen. Ergibt sich bei einer Überprüfung gem. Abs. 5 oder in anderer Weise, dass die Nutzung der vertragsgegenständlichen Software durch den Kunden über die vertraglichen Vereinbarungen hinausgeht, hat der Kunde das Recht, einen Vertrag mit P-CATION über die Erhöhung des Nutzungsumfangs abzuschließen. P-CATION behält sich das Recht vor, vereinbarte Rabatte, die über die in der aktuellen Preisliste geregelten Mengenrabatte hinausgehen, in diesem Fall nicht zu gewähren. Das Recht von P-CATION zur Geltendmachung von Schadensersatz bleibt unberührt.
- (5) P-CATION ist berechtigt die Nutzung der vertragsgegenständlichen Software, in der Regel einmal jährlich zu überprüfen. Dabei darf P-CATION unter anderem die Anzahl der Nutzer überprüfen, denen P-CATION über Schnittstellen die Möglichkeit einräumt, auf die Software zuzugreifen. Es können andere software- oder hardware-spezifische Nutzungskriterien für die Bemessung der Entgelte ausschlaggebend sein, wenn die schriftliche Auftragsbestätigung zur vertragsgegenständlichen Software dies ausdrücklich vorsieht. Überprüfungen finden regelmäßig zunächst in der Form von Selbstauskünften des Kunden statt. Dabei ist der Kunde verpflichtet, schriftlich die Methode zu erläutern, mit der er die mitgeteilte Anzahl erfasst hat. P-CATION darf zudem automatisierte Überprüfungen des Nutzungsumfangs vornehmen. Ist in der vertragsgegenständlichen Software bereits eine Methode der Lizenzvermessung enthalten, kann P-CATION diese nutzen. Der Kunde hat dazu – wenn erforderlich – einen Remote-Zugriff einzurichten. Ansonsten hat der Kunde für die Dauer der Lizenzvermessung den Einsatz system- oder applikationsspezifischen Programms zu ermöglichen und an dessen Ausführung in angemessener Zeit mitzuwirken. P-CATION darf ausnahmsweise Überprüfungen vor Ort durchführen, soweit der Kunde die

Überprüfung verweigert, soweit die Überprüfung keine aussagekräftigen Ergebnisse liefert oder soweit objektive Anhaltspunkte für eine Vertragsverletzung durch den Kunden bestehen. Der Kunde ist verpflichtet, bei der Durchführung solcher Überprüfungen in angemessener Weise mit P-CATION zusammenzuarbeiten; insbesondere muss er P-CATION Remoteüberprüfungen und bei Überprüfungen vor Ort im erforderlichen Umfang Einblick in seine Systeme gewähren. Überprüfungen vor Ort kündigt P-CATION mit sieben (7) Werktagen vorher an. Den Vertraulichkeitsinteressen des Kunden sowie dem Schutz seines Geschäftsbetriebs vor Beeinträchtigung trägt P-CATION in angemessener Weise Rechnung. Die Kosten der Überprüfung trägt der Kunde, wenn die Überprüfung eine nicht vertragsgemäße Nutzung ergibt. P-CATION darf das Recht zur Überprüfung an Dritte übertragen.

- (6) Der Kunde ist außer in den Fällen des § 69e UrhG nicht berechtigt die Software zu dekompile. Hiervon ausgenommen sind Ergänzungen und Änderungen von Schnittstellen der Software, soweit diese zur Ergänzung und/oder Änderung durch den Kunden vorgesehen sind (sog. Scripting). Scripting in vorstehend genannter Form ist unzulässig.
- (7) Weitergehende Rechte an der Software als in Abs. 1 bis 6 genannt erhält der Kunde nicht.
- (8) Der Kunde wird Copyright-Vermerke und andere Eigentumshinweise, die sich auf Datenträgern, im Programm oder in der Dokumentation befinden, nicht entfernen.
- (9) In allen Fällen der Beendigung seiner Nutzungsberechtigung (z.B. durch Rücktritt vom Vertrag) stellt der Kunde die Nutzung der Software ein und gibt die ihm überlassene Software sowie ggf. weitere überlassene Vertragsgegenstände unverzüglich heraus und löscht sämtliche Kopien, soweit er nicht gesetzlich zu längerer Aufbewahrung verpflichtet ist. Die Erfüllung dieser Pflicht versichert er anschließend schriftlich gegenüber P-CATION.

§ 2 Leistungspflichten von P-CATION bei Softwarekauf

- (1) P-CATION räumt dem Kunden das in § 3 geregelte Nutzungsrecht gegen Zahlung eines einmaligen Entgelts ein. Es gilt § 1 und der in einer einzelvertraglichen Lizenzübersicht sowie Funktions- und Leistungsbeschreibung beschriebene Umfang für die verkaufte Software. Der Kunde hat die gegebenenfalls in einem Lizenzvertrag oder einer Auftragsbestätigung für die verkaufte Software festgelegten weiteren Beschränkungen (z.B. unterschiedliche Lizenzklassen, Einsatzbeschränkungen) bei der Nutzung zu beachten.
- (2) P-CATION führt - wenn und soweit vereinbart – die Anpassung von Software als Serviceleistung durch.
- (3) P-CATION stellt dem Kunden die Software im Objektcode und in installationsbereiter Form bereit. P-CATION überlässt dem Kunden keinen Quellcode.
- (4) P-CATION führt auf Wunsch des Kunden für dessen Mitarbeiter eine entgeltliche Ersteinweisung in die Benutzung der Software durch.

§ 3 Rechteeinräumung bei Softwarekauf

- (1) Der Kunde erhält unter der aufschiebenden Bedingung der vollständigen Bezahlung das nicht ausschließliche, unbefristete und damit zeitlich unbeschränkte, nur bei eigener Nutzungsaufgabe auf Dritte übertragbare Recht, die Software (auch die im Rahmen der Softwarepflege zur Verfügung gestellte Software) inklusive Dokumentation im vertraglich vereinbarten Umfang zu nutzen.
- (2) Der Kunde kann das so eingeräumte Nutzungsrecht (mit dem gem. Abs. 1 limitierten Inhalt) unterlizensieren, wenn P-CATION dies in der Auftragsbestätigung bzw. dem Lizenz- oder Systemschein ausdrücklich einräumt.